Kleine Anfragen
der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin
I. Wahlperiode

Nr. der Kleinen Anfrage: **KA 37 / I**

Eingangsdatum: 09.05.2001
Weitergabedatum: 09.05.2001
Fällig am: 30.05.2001
Beantwortet am: 28.05.2001
Erledigt am: 05.06.2001

Dr. Veronika Kottusch-Geiseler
Frakt.los
Antragsteller/in

Kleine Anfrage

Betr.: Genehmigungsverfahren von Außenwerbeanlagen

Ich frage das Bezirksamt:

1. Welche Typen von Außenwerbeanlagen werden beim Genehmigungsverfahren unterschieden? Wieviele Außenwerbeanlagen - untergliedert nach Typen - sind z.Z. im Bezirk Steglitz-Zehlendorf genehmigt?

2. Nach welchen Kriterien werden Außenwerbeanlagen genehmigt bzw. versagt (unterteilt nach den Vorgaben der Straßenverkehrsbehörde und den Kriterien der Bauaufsicht)?

3. Für welche Zeiträume werden Genehmigungen für Außenwerbeanlagen ausgesprochen?

4. Wurden mit der Genehmigung auch Auflagen verbunden? Wenn ja, welche?

5. Wie wurde in der Regel das Ermessen bei der Genehmigung von Außenwerbeanlagen gehandhabt? Welche Leitlinien oder ähnliches gibt es?

6. Im Bereich der Schildhornstrße in Nähe der Paulsenstraße befindet sich eine Außenwerbeanlage („Mega-Light-Board“):

7. Befindet sich diese Anlage auf dem Gebiet des Bezirks Steglitz-Zehlendorf?

8. Wurde diese Anlage bauaufsichtlich durch den ehemaligen Bezirk Steglitz und ggf. wann genehmigt?

9. Falls nein, durch wen wurde die Anlage wann genehmigt und warum wurde die Anlage nicht durch den ehemaligen Bezirk Steglitz genehmigt?

10. Welche Kriterien waren für die Genehmigung dieser Außenwerbeanlage maßgeblich?

11. Gelten die unter Ziff. 5 für die Genehmigung maßgeblichen Kriterien nach wie vor? Falls diese nicht mehr gelten, worin unterscheiden sich diese?

Antwort des Bezirksamtes

zu 1.:
Die im Genehmigungsverfahren zu unterscheidenden Außenwandwerbeanlagen sind im § 11 Abs. 1 der Bauordnung für Berlin wie folgt definiert:

(1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

Eine Statistik über genehmigte Außenwerbeanlagen im Bezirk Steglitz-Zehlendorf wird nicht geführt.

zu 2.:
Die Kriterien der Bauaufsicht, nach denen Außenwerbeanlagen genehmigt bzw. versagt werden, sind in § 11 Abs. 2-4 sowie § 3 Abs. 1 BauO Bln geregelt:

§ 11
(2) Für Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind, gelten die in diesem Gesetz an bauliche Anlagen gestellten Anforderungen. Für Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, und für Warenautomaten gilt § 3 Abs. 1 sinngemäß. Die störende Häufung von Werbanlagen und Warenautomaten ist unzulässig.

(3) In Kleinsiedlungsgebieten, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten sind nur Werbeanlagen zulässig an der Stätte der Leistung sowie Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen; die jeweils freie Fläche dieser Anlagen darf auch für andere Werbung verwendet werden. In reinen Wohngebieten darf an der Stätte der Leistung nur mit Hinweisschildern geworben werden. Auf öffentlichen Straßen und an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs können auch andere Werbeanlagen zugelassen werden, soweit diese die Eigenart des Gebietes und das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. In Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten, in öffentlichen Grünanlagen und Erholungsanlagen sowie auf Friedhöfen sind Werbeanlagen unzulässig.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf

1. Anschläge und Lichtwerbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen,

2. Werbemittel an Zeitungsverkaufsstellen und Zeitschriftenverkaufsstellen,
3. Auslagen und Dekorationen in Fenster und Schaukästen,
4. Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. Sie müssen ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände zu nutzen sein.

In § 56 Abs. 1 Nr. 8 a) – f) BauO Bln sind außerdem die genehmigungsfreien Werbeanlagen, Warenautomaten und Hinweisschilder aufgezählt:

§ 56 Genehmigungsfreie Vorhaben

(1) Die Errichtung, Herstellung oder Änderung folgender baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen bedarf keiner Baugenehmigung:

8. Werbeanlagen, Warenautomaten, Hinweisschilder

a) Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis 0,6 m²,
b) vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, wenn die Anlagen nicht fest mit dem Boden oder anderen baulichen Anlagen verbunden sind,
c) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, wenn diese keine baulichen Anlagen und nicht in Höhe von Obergeschossen angeordnet sind,
d) vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen auf Baustellen,
e) Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen,
f) Warenautomaten.

Die Beteiligung der Straßenverkehrsbehörde erfolgt im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren bei Vorhaben im Bereich von öffentlichen Straßen, z. B. auf Mittelstreifen, in Kreuzungsbereichen, in unmittelbarer Nähe von Verkehrsampeln und –zeichen, in der Nähe von Zebrastreifen, Grundstückseinfahrten und anderen Bereichen, in den möglicherweise eine Einschränkung oder Ablenkung der Verkehrsteilnehmer (z. B. Beeinträchtigung der freien Sicht) zu prüfen ist.

Diese Prüfungen führten u.a. bei beantragten Billboards und Stadtinformationsanlagen der Firma Wall zur Ablehnung bzw. Veränderung von Standorten.

zu 3.:
Sofern nicht für einen bestimmten Zeitraum beantragt, werden Genehmigungen für Außenwerbeanlagen unbefristet erteilt.

zu 4.:
Die Genehmigungen werden mit Auflagen erteilt.

Da am bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren für derartige Anlagen unter Umständen weitere Behörden wie z. B. Stadtplanung, Denkmalschutzbehörde, Bauamt - Tiefbau -, Naturschutz- und Grünflächenamt, Wasserbehörde u.a. beteiligt werden, hängen die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen sehr stark vom jeweiligen Einzelfall ab.

zu 5.:
Bei der bauaufsichtlichen Genehmigung von Außenwerbeanlagen handelt es sich nicht um eine Ermessensentscheidung.

Gemäß § 62 Abs. 1 BauO Bln ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.

- Im Bereich der Schildhornstraße in Nähe der Paulsenstraße befindet sich eine Außenwerbeanlage "Mega-Light-Board"):

zu 6.:
Ja.

zu 7.:
Ja, die Baugenehmigung wurde mit Datum vom 28. Juni 1999 erteilt.

zu 8.:
siehe 7.

zu 9.:
Die Außenwerbeanlage wurde gemäß den gesetzlichen Regelungen des Bauordnungsrechts bzw. des Bauplanungsrechts genehmigt.
Die Straßenverkehrsbehörde wurde mit einbezogen.

zu 10.:
Ja, die für die Genehmigung maßgeblichen Kriterien gelten nach wie vor.

Körner
Bezirksstadtrat